

## Die Berechnung der Vorabpauschale

### - ausschüttende und thesaurierende Fonds/ETFs -

Die Vorabpauschale ist eine Mindestbesteuerung, die auf die Wertzuwächse von Fonds und ETFs erhoben wird. Sie wurde mit dem Inkrafttreten des "Investmentsteuerreformgesetzes" am 1. Januar 2018 eingeführt. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des sogenannten Basiszinses, der vom Bundesfinanzministerium zu Beginn des Jahres bekannt gegeben wird. Dieser Zinssatz basiert auf den aktuellen Renditen deutscher Staatsanleihen. Die Vorabpauschale beträgt aktuell 70% dieses Basiszinses, multipliziert mit dem Wert des Investitionsbetrages. Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung der Steuerhöhe.

Vor der Einführung des Investmentsteuerreformgesetzes wurden Investmentfonds nach dem sogenannten "Transparenzprinzip" besteuert. Das bedeutete, dass der Investmentfonds selbst grundsätzlich keiner Besteuerung unterlag und stattdessen die Anleger auf Ebene ihrer individuellen Einkommensteuererklärung besteuert wurden. Die Erträge aus Investmentfonds, wie Dividenden, Zinsen und Kursgewinne, unterlagen der Abgeltungsteuer, die derzeit bei 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer liegt.

Mit der Einführung des Investmentsteuerreformgesetzes wurde das "Transparenzprinzip" aufgegeben und durch das neue System ersetzt.

### Beispiel: Berechnung der Vorabpauschale

#### Thesaurierender Fonds

Fondswert zum Jahresanfang	10.000,00 €
Basiszins	x 2,55 %
Faktor	x 0,7
Vorabpauschale	= 178,50 €

Der Vorabpauschale vom Jahresanfang wird der Wertzuwachs des Fonds am Jahresende gegenübergestellt. Der kleinere Wert wird als Grundlage für die Steuerberechnung herangezogen.

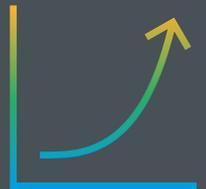
Fondswert zum Jahresende	10.100,00 €
Wertzuwachs	100,00 €

In diesem Beispiel ist der Wertzuwachs 100 €. Dieser ist geringer als die Vorabpauschale und wird deshalb als Basis für die Berechnung der zu zahlenden Steuer herangezogen. Hierbei sind ggf. Teilfreistellungen zu beachten.

#### Teilfreistellungen:

Aktien ETF / Aktienfonds	30 %
Mischfonds (mind. 25 % Aktien)	15 %

Bei ausschüttenden Fonds werden die Ausschüttungen von der Vorabpauschale abgezogen, da diese bereits bei der Auszahlung versteuert werden. Der verbleibende Betrag dient als Basis für die weitere Berechnung.



## Auswirkungen auf ausschüttende und thesaurierende Fonds/ETFs

Vor der Einführung der Vorabpauschale hatten thesaurierende Fonds den Vorteil eines Steuerstundungseffektes. Das bedeutet, dass bei diesen Fonds/ ETFs die Steuer erst beim Verkauf angefallen ist und vorher keine Besteuerung stattgefunden hat. Im Gegensatz dazu ist bei ausschüttenden Fonds/ ETFs die Steuer bei jeder Ausschüttung fällig gewesen.

Das neue System führt dazu, dass sowohl ausschüttende als auch thesaurierende Fonds/ ETFs nach der gleichen Systematik besteuert werden. Das heißt, alle Fonds/ ETFs werden nun unabhängig davon, ob sie Dividenden ansparen oder ausschütten versteuert.

## Zahlung Vorabpauschale ab 2024

Aufgrund der Negativzinspolitik wurde für die Jahre 2021 und 2022 keine Vorabpauschale erhoben. Das ändert sich nun für das Steuerjahr 2023, da das Bundesfinanzministerium einen positiven Basiszins in Höhe von 2,55 Prozent ermittelt hat. Aufgrund des gestiegenen Basiszinssatzes der Bundesbank wird die Vorabpauschale nun greifbar und wird im Januar 2024 rückwirkend für das Jahr 2023 angewendet. Die Vorabpauschale kann mit dem Freistellungsauftrag verrechnet werden.



## Unsere Experten helfen Ihnen weiter!

Wenn Sie Informationen oder Unterstützung in Bezug auf regulatorische Änderungen benötigen, insbesondere im meist komplexen Geschäftskundenbereich, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir sind für Ihre Anliegen da.

Falls Sie weitere Fragen zum Service- und Produktangebot der isacon AG haben, zögern Sie nicht, sich an unsere Experten zu wenden oder besuchen Sie unsere Website unter [www.isacon.com](http://www.isacon.com), um mehr Informationen zu erhalten.



### Berah Gül



[berah.guel@isacon.com](mailto:berah.guel@isacon.com)



+49 (1520) 34 691 89 / +49 (6201) 259 650



isacon AG  
Bergstraße 49 / 69469 Weinheim